

Was sichert der Pensionsversicherungsverein (PSVaG) im Insolvenzfall an betrieblicher Altersversorgung (bAV) ab?

I. Welche Durchführungswege der bAV werden durch den PSVaG abgesichert?

1. Direktzusage (vom Arbeitgeber an die Beschäftigten)
2. Unterstützungskasse (vom Unternehmen getragen)
3. Pensionsfonds (extern, außerhalb des Unternehmens).

Kein Insolvenzschutz durch den PSVaG für die Durchführungswege **Pensionskasse und Direktversicherung** (Lebensversicherung über den Arbeitgeber).

II. Welche Leistungen werden durch den PSVaG abgesichert?

- a) alle laufenden Leistungen
- b) alle gesetzlich unverfallbaren Versorgungsanswartschaften, zum Stichtag Insolvenzeröffnung.

Versorgungszusagen sind **erst zwei Jahre nach Erteilung** insolvenzgeschützt (Missbrauchsschutz). Dies gilt auch für Verbesserungen von Zusagen, wenn absehbar ist, dass das Unternehmen mit deren Finanzierung Probleme bekommt.

III. Höchstgrenzen der Eintrittspflicht

Die durch den PSVaG gesicherten Leistungen sind der Höhe nach monatlich auf das **Dreifache der Bezugsgröße gem. § 18 SGB IV** insolvenzgeschützt.

Für das Jahr 2010 würde dies beispielsweise bedeuten, dass Leistungen bis zu einer Höchstgrenze von 7.665,00 EUR (West) und 6.510,00 EUR (Ost) im Monat durch den PSVaG insolvenzgeschützt sind.

Für Kapitalleistungen gilt diese Regelung entsprechend, wobei 10 % der Kapitalleistung als Jahresbetrag einer laufenden Leistung anzusetzen ist. Die Höchstgrenze beträgt damit das 120-fache der maximalen monatlichen Leistung. Im Jahr 2010 beträgt sie daher 919.800,00 EUR (West) und 781.200,00 EUR (Ost).

IV. Anzurechnende Leistungen

Der Anspruch auf Leistungen gegen den PSVaG vermindert sich in dem Umfang, in dem der Arbeitgeber oder ein sonstiger Versorgungsträger aus der gesicherten Zusage Leistungen erbringt.

V. Anspruchsbeginn

Der Anspruch gegen den PSVaG entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats, der auf den Eintritt der Insolvenz folgt (Sicherungsfall).

Rückständige Leistungen sind bis zu zwölf Monaten, gerechnet vom Tag der Insolvenzeröffnung, vom PSVaG zu übernehmen.